



## Synopse (Stand Datum)

---

Gemeinderatssitzung vom [Datum]

**Neue Friedhofsgesetzgebung: Friedhofreglement vom 13. August 1998 der Stadt Bern (Friedhofreglement; FHR; SSSB 556.5); Totalrevision, und Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang V (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün), Ziffer 4.1 (Friedhof- und Bestattungsgebühren); Teilrevision**

FHR; bisher <sup>1</sup>	FHR; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen (gemäss Vortrag an den Stadtrat)	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
<p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Friedhofswesen, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe n, Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 5 Buchstabe e und Ziffer 5bis der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 30. Juni 1963;</li> <li>– Artikel 84 des Reglements über die politischen Rechte vom 17. Mai 1993,</li> </ul> <p><i>erlässt</i> folgendes Reglement:</p>	<p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019<sup>2</sup> <i>erlässt</i>  folgendes Reglement:</p>	<p>Die Rechtsgrundlage zum Erlass des Friedhofreglements findet sich in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des kantonalen Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1). Demnach sind die Gemeinden für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben und die Regelung des Bestattungs- und Friedhofswesens zuständig. Dies unter Vorbehalt der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung und der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung; BestV, BSG 811.811) sowie der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2). Das übergeordnete Recht legt nur die Eckwerte des Friedhofswesens fest. Im Übrigen verfügen die Gemeinden über einen weitgehenden Gestaltungsspielraum.</p>	
<p><b>Art. 1 Zweck; Geltungsbereich</b></p> <p>1 Der Einwohnergemeinde Bern obliegt das Friedhofswesen nach Massgabe dieses Reglements.</p> <p>2 Das Friedhofswesen umfasst die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Friedhöfe in der Stadt Bern.</p> <p>3 Die Anmeldung der Todesfälle, die Führung der Bestattungskontrolle, die Vereinbarung der Bestattungsart, die Anordnung der Bestattung (Erdbestattung / Feuerbestattung) sowie der Urnenbeisetzung und das entsprechende Rechnungswesen sind im Reglement über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern festgelegt und fallen in die Zuständigkeit der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie.</p> <p>4 Die Kremation von Verstorbenen sowie die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb des Krematoriums und der dazugehörigen Anlagen auf dem Bremgartenfriedhof richten sich nach dem Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904 sowie nach den entsprechenden Verträgen zwischen der Stadt Bern und der Bernischen Genossenschaft für Feuerbestattung.</p> <p>5 Der Gemeinderat erlässt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Ausführungsbestimmungen zum Friedhofreglement;</li> <li>b. die Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Gemeinde Bern;</li> <li>c. (aufgehoben)</li> </ul>	<p><b>Art. 1 Gegenstand und Zweck</b></p> <p>1 Dieses Reglement regelt das Friedhofswesen in der Stadt Bern. Es findet keine Anwendung auf den jüdischen Friedhof in Bern.</p> <p>2 Es bezweckt eine würdige und pietätvolle Bestattung und Beisetzung der Verstorbenen.</p> <p>3 Das Bestattungswesen richtet sich nach dem Reglement vom 27. Januar 2022<sup>3</sup> über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsreglement). Dieses regelt insbesondere die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen, die Bewilligung und Anordnung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die Kremation, die Bestattungshandlungen von Amtes wegen, die Gewährung der unentgeltlichen Bestattung und die Führung der Bestattungskontrolle.</p> <p>4 Die Kremation von Verstorbenen sowie die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb des Krematoriums und der dazugehörigen Anlagen auf dem Bremgartenfriedhof obliegt der Bernischen Genossenschaft für Feuerbestattung (bgf).</p>	<p>In Artikel 1 wird der Gegenstand und der Zweck des Friedhofreglements festgehalten. Materiell ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 1 FHR). Gemäss Absatz 1 ist Gegenstand des Reglements das Friedhofswesen in der Stadt Bern. Neu wird jedoch explizit festgehalten, dass das vorliegende Reglement nicht für den jüdischen Friedhof Bern gilt. Für Angehörige des Judentums besteht auf dem Jüdischen Friedhof Bern seit 1871 eine eigene Begräbnisstätte (vgl. Art. 10 des Gesetzes vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden [BSG 419.51]). Vorbehaltlich des übergeordneten Rechts kommen hier die Bestimmungen gemäss dem Bestattungs- und Friedhofsreglement der jüdischen Gemeinde Bern zur Anwendung (vgl. Ziff. 5 des Vertrags zwischen der Stadt Bern und der israelitischen Kultusgemeinde vom 1. Januar 1973).</p> <p>Auf dem Areal des ehemaligen Alters- und Pflegeheims Kühlewil in Englisberg befindet sich ein weiterer Friedhof der Stadt Bern, für den Stadtgrün verantwortlich ist und z.B. die Grabbepflanzungen übernimmt. Auf diesem Friedhof finden jedoch keine neuen Bestattungen mehr statt.</p> <p>Gemäss Absatz 2 bezweckt das Friedhofsreglement, in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für alle Verstorbenen eine Bestattung und Beisetzung unter Wahrung der Schicklichkeit und der Pietät sicherzustellen. Diese Vorgaben stellen zugleich die Leitlinien für den Vollzug dieses Reglements und der darauf basierenden Verordnungen dar.</p> <p>In Absatz 3 erfolgt die Abgrenzung zur städtischen Bestattungsgesetzgebung (Reglement vom 27. Januar 2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern [Bestattungsreglement; BSR; SSSB 556.1] und Verordnung über das Bestattungswesen in der Stadt Bern [Bestattungsverordnung; BSV; SSSB 556.11]). Die Bestattungsgesetzgebung regelt z.B. die unentgeltliche Bestattung (Art. 9 ff. BSR, vgl. bisheriger Verweis in Art. 10 Abs. 1 FHR).</p>	

<sup>1</sup> Die Artikel werden nicht in der bisherigen Reihenfolge gemäss FHR wiedergegeben, sondern den Artikeln gemäss nFHR mit gleichem Inhalt gegenübergestellt.

<sup>2</sup> PolG; BSG 551.1

<sup>3</sup> BSR; SSSB 556.1

		Im bisherigen Artikel 1 Absatz 4 FHR wurde auf das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904 verwiesen. Da dieses Dekret aufgehoben wurde, wurde der Verweis gestrichen.	
<p><b>Art. 4 Obliegenheiten von Stadtgrün</b></p> <p>1 Stadtgrün obliegt die Durchführung aller Aufgaben des Friedhofwesens unter Vorbehalt der Weisungen der Planungs- und Baudirektion, der Befugnisse anderer Behörden und der Finanzkompetenzordnung.</p> <p>2 Stadtgrün ist insbesondere verantwortlich für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhofanlagen. Sie entscheidet über die Grabbepflanzung, Grabmalgestaltung und die Grabmalerrichtung und führt Bestattungen, Urnenverlegungen und Exhumationen durch.</p> <p>3 Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen können ganz oder teilweise an befähigte Dritte übertragen werden.</p> <p>4 Stadtgrün ist befugt, Ordnungsvorschriften zu erlassen, die dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsbräuchen entsprechen; sie kann Weisungen erteilen und widerrechtliche Zustände beseitigen.</p>	<p><b>Art. 2 Aufgaben</b></p> <p>1 Das Friedhofswesen umfasst namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Friedhofsverwaltung;</li> <li>die Planung, Projektierung und Gestaltung der Friedhofanlagen;</li> <li>den Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe sowie der zugehörigen Anlagen;</li> <li>die Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen;</li> <li>die Anordnung und Durchführung von Grabaufhebungen und Exhumationen; und</li> <li>die Überwachung der Grabmalvorschriften und der Friedhofordnung.</li> </ol> <p>2 Die Stadt kann für die Erfüllung dieser Aufgaben Dritte beiziehen.</p>	<p>Die Zuständigkeiten von Gemeinderat, Direktion TVS und der Abteilung Stadtgrün Bern gemäss der bestehenden Regelung und gemäss Artikel 43 der Verordnung vom 20. Dezember 2023 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01) sollen im Rahmen der Totalrevision der Friedhofgesetzgebung nicht geändert werden. Entsprechend dem legislatorischen Grundsatz, wonach der Gemeinderat für die Organisation der Stadtverwaltung zuständig ist (Art. 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1]), soll im neuen Friedhofsreglement in Artikel 2 Absatz 1 lediglich festgehalten werden, welche Aufgaben das Friedhofswesen umfasst. Die konkrete Aufgabenzuweisung an Stadtgrün Bern soll auf Verordnungsstufe durch den Gemeinderat erfolgen.</p> <p>Die Bestimmung nach Artikel 2 Absatz 2 nFHR, wonach die Stadt für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1 Dritte beziehen kann, bestand in ähnlicher Form bereits im bisherigen Reglement (Art. 4 Abs. 3 FHR). So werden angeordnete Exhumationen in der Regel durch externe Spezialist*innen vorgenommen.</p>	
<p><b>Art. 2 Ökologie</b></p> <p>Die Friedhöfe sind umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.</p> <p><b>Art. 3 Andere Sitten und Gebräuche</b></p> <p>Im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen ist auf den Friedhöfen der Stadt Bern jede Art von Beisetzung und Grabgestaltung zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden. Der Gemeinderat kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen (Art. 6) schaffen. Er regelt die Einzelheiten bei Bedarf in den Erlassen gemäss Artikel 1 Absatz 5.</p> <p><b>Art. 5 Friedhöfe als Stätten der Ruhe und Besinnung</b></p> <p>1 Die Friedhöfe sind als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung im Rahmen der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.</p> <p>2 Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats geregelt.</p>	<p><b>Art. 3 Grundsätze der Friedhofsordnung</b></p> <p>1 Die Friedhöfe sind als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung im Rahmen der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.</p> <p>2 Die Friedhöfe tragen dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsgebräuchen soweit möglich Rechnung. Die öffentliche Ordnung und die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht gestört werden.</p> <p>3 Die Friedhöfe sind umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.</p>	<p>Artikel 3 nFHR fasst neu alle wichtigen Grundsätze der Friedhofsordnung gemäss den bisherigen Artikeln 2, 3 und 5 zusammen. Insbesondere wird festgehalten, dass die Friedhöfe als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung im Rahmen der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich sind (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nFHR). Wie bisher gilt der allgemeine Grundsatz, dass Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten auf den Friedhöfen untersagt sind (Art. 3 Absatz 1 Satz 2 nFHR). Die konkreten Ordnungsvorschriften werden auf Verordnungsstufe festgehalten. Während am allgemeinen Fahrverbot (Art. 2 FHV) festgehalten werden soll, ist vorgesehen, dass das Hundeverbot (Art. 3 FHV) durch eine Leinenpflicht zu ersetzen.</p> <p>Die Friedhöfe tragen dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsgebräuchen soweit möglich Rechnung (z.B. abhängig von den Platzverhältnissen) (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 nFHR). Bereits heute ist für Angehörige von fünf Religionen (Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus und Buddhismus) eine bedürfnisgerechte Bestattung möglich (buddhistisches Grabfeld, muslimisches Grabfeld, hinduistischer Abdankungstempel «Kali und Bairavar»). Für Angehörige des Judentums besteht auf dem Jüdischen Friedhof Bern seit 1871 eine eigene Begräbnisstätte (vgl. Art. 10 des Gesetzes vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden [BSG 419.51]). Vor Kurzem ist zudem ein alevitisches Grabfeld umgesetzt worden. Auch Menschen ohne Religionszugehörigkeit können auf allen drei Stadtberner Friedhöfen bestattet werden. Der Grundsatz, wonach die öffentliche Ordnung und die Totenruhe durch besondere Sitten und</p>	

		<p>Gebräuche nicht gestört oder verletzt werden dürfen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 nFHR), wurde aus dem bisherigen Recht übernommen.</p> <p>Schliesslich wird im Absatz 3 entsprechend der heutigen Regelung festgehalten, dass die Friedhöfe umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten sind. Die entsprechenden Ziele wurden im Biodiversitätskonzept definiert und auf Ebene der Richtpläne der städtischen Friedhöfe verbindlich verankert.</p>	
<p><b>Art. 6 Abteilungen</b></p> <p>1 Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt:</p> <p>a. Reihengräber für Erwachsene;</p> <p>b. Reihengräber für Kinder bis 14 Jahre, inkl. meldepflichtige Totgeburten;</p> <p>c. Familiengräber;</p> <p>d. Urnenreihengräber;</p> <p>e. Urnenhaingräber;</p> <p>f. Urnennischen;</p> <p>fbis. Urnenthemengräber;</p> <p>g. Gemeinschaftsgrab;</p> <p>h. Besondere Abteilungen gemäss Artikel 3.</p> <p>2 Die Masse und die Auslastung (Anzahl Särge pro Familiengrab) der Gräber richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats.</p> <p><b>Art. 9 Art der Grabstätten</b></p> <p>1 Die Art der Grabstätten richtet sich nach Artikel 6. Die Beisetzung von Urnen in bestehenden Erdbestattungsgräbern ist gestattet.</p> <p>2 Erdbestattungen dürfen nur in städtischen oder privaten Friedhöfen vorgenommen werden. Das Zerstreuen der Asche innerhalb des Friedhofs ist verboten.</p>	<p><b>Art. 4 Grabkategorien</b></p> <p>1 In der Stadt Bern stehen für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen folgende Grabkategorien zur Verfügung:</p> <p>a. Reihengräber</p> <p>b. Wahlgräber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorbereitet</li> <li>- freie Anordnung</li> </ul> <p>c. Kindergräber</p> <p>d. Gemeinschaftsgräber</p> <p>2 Der Gemeinderat legt die Grabarten innerhalb der Grabkategorien fest. Er scheidet für religiöse und ethnische Minderheiten Grabfelder mit besonderen Vorschriften aus.</p> <p>3 Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinderats. Er gestattet die Beisetzung von Urnen verstorbener Haustiere.</p>	<p>Nach dem bisherigen Artikel 6 FHR ist der Friedhof in neun «Abteilungen» unterteilt. Die aktuell aufgelisteten Abteilungen entsprechen nicht mehr vollumfänglich den heutigen Gegebenheiten. So werden z.B. die Kindergräber heute nicht mehr als Reihengräber, sondern als Wahlgräber angelegt. Aus diesem Grund sollen im neuen Friedhofreglement nur noch die vier Hauptgrabkategorien festgehalten werden. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 des neuen Reglements sind dies: Reihengräber, Wahlgräber, Kindergräber und Gemeinschaftsgräber (siehe Übersicht in Kap. 5.1). Die Unterteilung auf Reglementstufe ist aufgrund der unterschiedlichen Regelungen z.B. bezüglich Verlängerung oder Grabmälern sowie der unterschiedlichen Gebühren wichtig. Bei Reihengräbern (Art. 4 Abs. 1 Bst. a nFHR) für Särge oder Urnen werden die Gräber in der Reihe nebeneinander angeordnet und in der Reihenfolge des Beisetzungstermins vergeben. Wahlgräber (Art. 4 Abs. 1 Bst. b nFHR) kennzeichnen sich dadurch, dass der Grabplatz in einem gewissen Rahmen frei gewählt werden kann. Dabei wird zwischen Wahlgräbern «vobereitet» und Wahlgräber «freie Anordnung» unterschieden, je nachdem, ob der Grabplatz bereits vorbereitet (ausgehoben) ist oder nicht. Bei Gemeinschaftsgräbern (Art. 4 Abs. 1 Bst. d nFHR) ist der genaue Grabplatz nicht markiert.</p> <p>Kindergräber (Art. 4 Abs. 1 Bst. c nFHR) sind für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr reserviert. Bisher waren Kindergräber nur für Kinder bis 14 Jahre vorgesehen. Zivilrechtlich ist die Kindheit aber erst mit Vollendung des 18. Altersjahrs abgeschlossen. Aus Sicht des Gemeinderats bestehen keine Gründe, von dieser Altersgrenze abzuweichen. Das kantonale Recht schreibt für Kinder unter und über 12 Jahren unterschiedliche Mindesttiefen vor (Art. 6 der kantonalen Bestattungsverordnung). Dies kann jedoch auch innerhalb eines Grabfelds berücksichtigt werden. Eine Pflicht, Kinder über 12 Jahren in Erwachsenengräbern zu begraben, erachtet der Gemeinderat hingegen als nicht opportun. Auf Wunsch können Kinder jedoch auch in anderen Grabkategorien beigesetzt werden. In Reihengräbern oder Themengräbern zahlen sie wie in Kindergräbern keine Grabplatzgebühren.</p> <p>Die konkret angebotenen Grabarten soll der Gemeinderat festlegen und besondere Grabfelder für religiöse und ethnische Minderheiten ausscheiden (Art. 4 Abs. 2 nFHR). Diese Kompetenzdelegation an den Gemeinderat erlaubt es, innert nützlicher Frist neue Grabarten realisieren zu können und inskünftig alle Grabarten sowie Grabfelder mit besonderen Vorschriften in einem Anhang zur Friedhofverordnung übersichtlich darzustellen. Für welche religiösen oder ethnischen</p>	

		<p>Minderheiten ein spezielles Grabfeld ausgeschieden wird, entscheidet der Gemeinderat. Artikel 4 Absatz 2 verleiht keinen Anspruch auf ein spezielles Grabfeld für alle Minderheiten.</p> <p>Entsprechend der heutigen Regelung soll der Gemeinderat auch in Zukunft durch Verordnung festlegen, ob und auf welchen Grabfeldern wie viele zusätzliche Urnen pro Grab beigesetzt werden können (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 nFHR). Anders als im bisherigen Artikel 6 Absatz 2 FHR festgehalten, ist eine zusätzliche Urnenbeisetzung schon heute bei fast allen Grabarten möglich. Ausgenommen sind die Gemeinschaftsgräber, die Urnenthemengräber (mit Ausnahme der Tierurnen beim Grabfeld Mensch mit Tier) sowie die muslimischen und alevitischen Grabfelder respektive die Diakonissengräber bei den Sargreihengräbern.</p> <p>Neu soll auf einem städtischen Friedhof ein Grabfeld «Mensch mit Tier» geschaffen werden (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 nFHR). Dort soll inskünftig die Asche verstorbener Haustiere in einem bestehenden (Sarg- oder Urnen-)Grab beigesetzt werden können. Rechtlich wird die Beisetzung einer Urne mit Tierasche als sog. Grabbeigabe betrachtet und gilt nicht als eine eigenständige Beisetzung im Rechtssinne. Die Grabbeigabe ist nur eingäschert zulässig. Tierkadaver von Haustieren bis zu einer gewissen Grösse können ausschliesslich auf dafür zugelassenen Tierfriedhöfen oder auf dem Privatgrundstück des Tierhalters erdbestattet werden.</p>	
<p><b>Art. 10 Zuteilung</b></p> <p>1 Jede zuletzt in der Gemeinde Bern wohnhaft gewesene Person hat Anspruch auf eine Grabstätte auf einem Friedhof der Einwohnergemeinde Bern.</p> <p>2 Der Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern vom 26. November 1992 und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>3 Einzelheiten über die Zuteilung werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats geregelt.</p>	<p><b>Art. 5 Zuteilung und Reservation</b></p> <p>1 Der Anspruch auf ein Grab richtet sich nach den Bestimmungen des Bestattungsreglements<sup>4</sup> und der zugehörigen Verordnung<sup>5</sup>.</p> <p>2 Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Stadt. Auf die Wünsche der verstorbenen Person, der Angehörigen und die religiösen und ethnischen Besonderheiten wird angemessen Rücksicht genommen.</p> <p>3 Gräber können nicht vorreserviert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen für bestimmte Grabarten vorsehen.</p>	<p>Bezüglich des Anspruchs auf ein Grab wird in Artikel 5 Absatz 1 nFHR auf das städtische Bestattungsreglement und die städtische Bestattungsverordnung verwiesen. Im Bestattungsreglement wird der Anspruch auf eine Grabstätte auf einem Friedhof in der Stadt Bern weiter gefasst als im bisherigen Artikel 10 FHR, wo auf den Wohnsitz abgestellt wird. Zudem verankert Art. 4 Absatz 4 des Bestattungsreglements grundsätzlich auch ein Wahlrecht in Bezug auf den Bestattungsort bzw. Friedhof innerhalb der Stadt Bern, was zumindest teilweise mit einer Bestimmung in der aktuellen Friedhofsverordnung (Art. 13 Abs. 1 FHV) im Widerspruch steht. Gemäss Absatz 2 trägt die Friedhofverwaltung bei der Zuteilung der Gräber innerhalb des Friedhofs – wie heute schon – den Wünschen der verstorbenen Person, der Angehörigen und die religiösen und ethnischen Besonderheiten bestmöglich Rechnung. Absatz 3 weist schliesslich darauf hin, dass Gräber nicht vorreserviert werden können, sondern die Zuteilung grundsätzlich erst nach dem Tod durch die Stadt Bern erfolgt. Der Gemeinderat kann allerdings Ausnahmen für bestimmte Grabarten vorsehen. Geplant ist, dass neu Familien- und Verbundenheitsgräber gegen eine entsprechende Gebühr vorreserviert werden können.</p>	
	<p><b>Art. 6 Erdbestattung und Urnenbeisetzung</b></p> <p>1 Die Stadt sorgt für eine würdige Erdbestattung oder Urnenbeisetzung.</p> <p>2 Die Organisation der Trauerfeier oder von anderen religiösen Zeremonien und Ritualen ist Sache der Angehörigen oder deren Beauftragten.</p>	<p>In Artikel 6 wird neu festgehalten, dass die Stadt für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung zuständig ist (Art. 6 Abs. 1 nFHR). Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt (Art. 6 Abs. 3 nFHR). So sollen etwa die genauen Zuständigkeiten, das Sargmass sowie die Vorschriften bezüglich der Beschaffenheit von Särgen und Urnen auf Verordnungsstufe definiert werden. In diesem Zusammenhang relevant ist etwa, dass die heutige Praxis, wonach auch Zinksärge bestattet</p>	

<sup>4</sup> BSR; SSSB 556.1

<sup>5</sup> Verordnung über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsverordnung; BSV; SSSB 556.11).

	<p>3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>werden können (insbesondere nach einer Überführung der verstorbenen Person aus dem Ausland) mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar ist. In solchen Fällen ist deshalb inskünftig eine Umbettung vorgesehen.</p> <p>Die Organisation der Trauerfeier oder von anderen religiösen Zeremonien und Ritualen ist Sache der Angehörigen oder deren Beauftragten (z.B. Bestattungsunternehmen, Kirche) (Art. 6 Abs. 2 nFHR).</p>	
<p><b>Art. 7 Grabgestaltung</b></p> <p>1 Stadtgrün besorgt die Erstellung, den Unterhalt, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber sowie die Anpflanzung und den Unterhalt der Urnennischen.</p> <p>2 Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen die Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale von Stadtgrün übertragen.</p> <p>3 Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats geregelt. Diese orientieren sich nach Möglichkeit an den Gestaltungswünschen der Angehörigen.</p>	<p><b>Art. 7 Grabbepflanzung</b></p> <p>1 Gräber mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche werden durch die Stadt mit einem Pflanzrand versehen. Im Übrigen können die Gräber durch die Angehörigen oder deren Beauftragten bepflanzt und gestaltet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.</p> <p>2 Die Angehörigen können die Bepflanzung der Gräber gemäss Absatz 1 selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen Verrechnung der Kosten (Pauschale) der Stadt übertragen.</p> <p>3 Gräber ohne individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche werden durch die Stadt bepflanzt oder begrünt. Blumen können an einer dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.</p>	<p>Die bisherige Regelung in Artikel 7 FHR betreffend die Bepflanzung und Gestaltung der Gräber sowie deren Unterhalt wird inhaltlich weitgehend übernommen. Zwecks besserer Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber inskünftig jedoch in zwei separaten Bestimmungen geregelt (Art. 7 und 8 nFHR). Artikel 7 nFHR betrifft die Grabbepflanzung und -gestaltung.</p> <p>Gräber mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche werden durch Stadtgrün nur mit einem Pflanzrand (Rasen, Steinplatten) zur Begrenzung der Grabfläche versehen. Die weitergehende Bepflanzung und Gestaltung fallen in die Zuständigkeit der Angehörigen (Art. 7 Abs. 1 nFHR). Diese können die Bepflanzung entweder selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen (z.B. durch eine Gärtnerei) oder diese Aufgabe gegen Verrechnung der Kosten (Pauschale) an die Stadt übertragen (Art. 7 Abs. 2 nFHR). Welche Gräber über eine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche verfügen, wie gross diese ist und welche Vorgaben in Bezug auf die Bepflanzung und Gestaltung einzuhalten sind, legt der Gemeinderat durch Verordnung fest (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 nFHR). Aktuell verfügen Reihengräber (mit Ausnahme der Diakonissengräber), Wahlgräber in freier Anordnung (Urnenhaingräber, Familien- und Verbundenheitsgräber) und Kindergräber über eine solche individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche. Daran soll auch künftig festgehalten werden.</p> <p>In Absatz 3 wird neu festgehalten, dass Gräber ohne individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche durch die Stadt bepflanzt oder begrünt werden. Blumen und Grabschmuck können – gemäss bisherigen Praxis – an einer dafür vorgesehenen individuellen Ablagestelle niedergelegt werden. Bei den Gemeinschaftsgräbern können Blumen und Grabschmuck an einem gemeinschaftlichen Ablageplatz niedergelegt werden. Diese Andachtsorte werden von Stadtgrün Bern unterhalten.</p>	
<p><b>Art. 7 Grabgestaltung</b></p> <p>1 Stadtgrün besorgt die Erstellung, den Unterhalt, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber sowie die Anpflanzung und den Unterhalt der Urnennischen.</p> <p>2 Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen die Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale von Stadtgrün übertragen.</p> <p>3 Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats</p>	<p><b>Art. 8 Unterhalt</b></p> <p>Für den Unterhalt der Grabbepflanzungen und der Friedhofanlagen ist die Stadt besorgt. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.</p>	<p>Wie bereits heute besteht auch künftig keine Grabunterhaltungspflicht der Angehörigen. Stadtgrün Bern ist grundsätzlich für den Unterhalt der Gräber – auch derjenigen mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche –, der Urnennischen und der Grabanlage zuständig. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Die Grabunterhaltsgebühren werden im Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) für die unterschiedlichen Grabkategorien festgelegt.</p>	

<p>geregelt. Diese orientieren sich nach Möglichkeit an den Gestaltungswünschen der Angehörigen.</p>			
<p><b>Art. 8 Grabmal</b></p> <p>Gräber gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a–e und h können mit einem individuellen Grabmal versehen werden. Einzelheiten regelt die Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Gemeinde Bern.</p> <p><b>Art. 14 Widerrechtliche Zustände</b></p> <p>Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden auf Kosten der Pflichtigen beseitigt oder wiederhergestellt, sofern der rechtmässige Zustand nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde.</p>	<p><b>Art. 9 Grabmal und Namensnennung</b></p> <p>1 Reihengräber, Kindergräber und Wahlgräber in freier Anordnung können mit einem individuellen Grabmal versehen werden. Der Gemeinderat kann weitere Grabarten oder Grabfelder mit einem individuellen Grabmal vorsehen.</p> <p>2 Das Aufstellen neuer und das Abändern bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat regelt das Verfahren und die Gestaltung der Grabmäler durch Verordnung<sup>6</sup>.</p> <p>3 Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden auf Kosten der pflichtigen Person beseitigt oder wiederhergestellt, sofern der rechtmässige Zustand nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde. Sind keine Angehörigen bekannt, nimmt die Stadt Bern die erforderlichen Massnahmen von Amtes wegen vor.</p> <p>4 Ist die Errichtung eines individuellen Grabmals nicht vorgesehen, kann gegen Verrechnung der Kosten eine andere Form der Namensnennung angeboten werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Das Setzen eines individuellen Grabmals ist insbesondere bei Reihengräbern und Wahlgräbern in freier Anordnung üblich. Im revidierten nFHR sollen die Grabkategorien, bei welchen ein individuelles Grabmal errichtet werden kann, ausdrücklich genannt werden. Es sind dies: Reihengräber, Kindergräber und Wahlgräber in freier Anordnung (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 nFHR). Der Gemeinderat wird ermächtigt, individuelle Grabmale auch für andere Grabarten oder Grabfelder zuzulassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 nFHR). individuellen Grabmal ausgegangen wird.</p> <p>Die Ausgestaltung der Grabmäler und das Bewilligungsverfahren soll der Gemeinderat – wie bisher – in der Verordnung vom 21. Juni 2000 über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern (Grabmalverordnung; GMV; SSSB 556.52) regeln (Art. 9 Abs. 2 nFHR).</p> <p>Absatz 3 übernimmt schliesslich die Regelung gemäss Artikel 14 des geltenden FHR wonach widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler auf Kosten der pflichtigen Person beseitigt oder wiederhergestellt werden, sofern der rechtmässige Zustand nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde. Neu wird ergänzt, dass die Wiederherstellung von Amtes wegen erfolgt, wenn keine Angehörigen bekannt sind.</p> <p>Schliesslich wird neu auf Reglementsstufe festgehalten, dass die Stadt gegen Verrechnung der Kosten eine andere Form der Namensnennung (z.B. Inschrift auf Metall) anbieten kann (Art. 9 Abs. 4 nFHR). Die entsprechenden Kosten werden im Gebührenreglement geregelt.</p>	
<p><b>Art. 11 Ruhedauer</b></p> <p>1 Die Benützungsdauer beträgt für Reihengräber, Urnenhaingräber, Urnennischen, Urnenthemengräber und entsprechende besondere Grabstätten 20 Jahre, für Familiengräber und entsprechende Grabstätten in den besonderen Abteilungen 40 Jahre.</p> <p>2 Die Verlängerung der Ruhedauer ist nur bei Familiengräbern und bei entsprechenden Grabstätten der besonderen Abteilungen zulässig; sie richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats.</p>	<p><b>Art. 10 Grabesruh und Vergabedauer</b></p> <p>1 Die Gräber werden angelehnt an die gesetzliche Mindestgrabesruh gemäss Artikel 6 Absatz 2 der kantonalen Bestattungsverordnung<sup>7</sup> für eine Dauer von zwanzig Jahren vergeben. Die Dauer einer allfälligen Vorreservation wird nicht dazugezählt.</p> <p>2 Familien- und Verbundenheitsgräber können für die Dauer von 40 Jahren vergeben werden. Der Gemeinderat kann für weitere Grabarten oder Grabfelder eine längere oder kürzere Vergabedauer festlegen.</p> <p>3 Die Grabesruh und Vergabedauer werden durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.</p> <p>4 Die Vergabedauer eines Grabes kann auf Gesuch hin verlängert werden, sofern die Friedhofsplanung und die Platzverhältnisse dies zulassen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p> <p>5 Bei Reihengräbern und Gemeinschaftsgräbern ist eine Verlängerung der Vergabedauer ausgeschlossen.</p>	<p>In der Praxis kommt es immer wieder zu Missverständnissen rund um den bisher in Artikel 11 verwendeten Begriff der «Ruhedauer» sowie dem Begriff «Grabesruh». Der Begriff Ruhedauer meint eigentlich die tatsächliche Benützungsdauer oder Vergabedauer eines Grabes, wird aber im allgemeinen Sprachgebrauch oft als Synonym für die gesetzliche Mindestgrabesruh gemäss Artikel 6 Absatz 2 der kantonalen Bestattungsverordnung verwendet. Die Benützungsdauer oder Vergabedauer eines Grabes kann jedoch länger sein als die gesetzliche Mindestgrabesruh. In der revidierten Friedhofgesetzgebung wird deshalb einheitlich von «Mindestgrabesruh» (minimale Ruhedauer gemäss übergeordnetem Recht) und «Vergabedauer» (effektive Nutzungsdauer eines Grabes) gesprochen.</p> <p>Die ordentliche Vergabedauer beträgt gemäss Artikel 10 Absatz 1 nFHR 20 Jahre (angelehnt an die gesetzliche Mindestgrabesruh für Erdbestattungen). Familien- und Verbundenheitsgräber können neu für 20 oder für 40 Jahre vergeben werden (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 nFHR). Bisher konnte diese Grabart nur für 40 Jahre vergeben werden. Zudem wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt für weitere Grabarten oder Grabfelder eine längere oder kürzere Vergabedauer festlegen (Art. 10 Absatz 2 Satz 2 nFHR). Gemäss der aktuellen Praxis soll auf Verordnungsstufe für Gräber für nicht meldepflichtige, zu früh</p>	

<sup>6</sup> Verordnung vom 21. Juni 200 über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern (Grabmalverordnung; GMV; SSSB 556.52).

<sup>7</sup> BestV; BSG 811.811

		<p>geborene Kinder eine Vergabedauer von 10 Jahren festgelegt werden. Die Grabesruh und Vergabedauer werden durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert (Art. 10 Abs. 3 nFHR).</p> <p>Bislang können nur Familiengräber und «entsprechende Grabstätten in der besonderen Abteilung» verlängert werden (Art. 11 Abs. 2 FHR sowie Ziffer 4.1.2.3.1 GebR). Inskünftig soll die Vergabedauer grundsätzlich bei allen Grabarten mit Ausnahme der Reihen- und Gemeinschaftsgräber verlängert werden können, soweit die Friedhofsplanung und die Platzverhältnisse dies zulassen (Art. 10 Abs. 4 nFHR). Ein Rechtsanspruch für die Verlängerung der Vergabedauer besteht nicht. Nicht verlängert werden können wie bisher Reihengräber und Gemeinschaftsgräber (Art. 10 Abs. 5 nFHR). Reihengräber können jedoch bei jährlicher Weiterentrichtung der entsprechenden Gebühr bis zur formellen Aufhebung weitergeführt werden. Die definitive Aufhebung erfolgt erst, wenn die Vergabedauer für alle Gräber der Reihe oder des Grabfeldes abgelaufen ist.</p>	
<p><b>Art. 12 Aufhebung</b></p> <p>1 Stadtgrün kann nach Ablauf der Ruhedauer die Aufhebung einer Abteilung von Gräbern verfügen. Die Verfügung ist öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>2 Werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen nicht entfernt, räumt Stadtgrün die Grabstätten.</p> <p>3 Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats geregelt.</p>	<p><b>Art. 11 Grabaufhebung</b></p> <p>1 Nach Ablauf der Vergabedauer kann die Aufhebung der Gräber verfügt werden. Die Verfügung ist im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern bekannt zu machen. Die Angehörigen werden soweit bekannt persönlich benachrichtigt.</p> <p>2 Werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen nicht entfernt, ist die Stadt befugt, die Grabstätten zu räumen. Die sterblichen Überreste werden grundsätzlich in der Erde belassen.</p>	<p>Die Grabaufhebungen erfolgen – ausser bei den Reihengräbern – in der Praxis nicht zwingend «abteilungs- oder abschnittsweise», wie es Artikel 12 Absatz 1 FHR aktuell festhält. In vielen Fällen – insbesondere bei den Urnenthemengräbern, Haingräbern oder Nischengräbern – können sie auch individuell aufgehoben werden. Die neue Regelung in Artikel 11 Absatz 1 nFHR lässt Raum für beide Varianten. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern (auf <a href="http://www.epublikation.ch">www.epublikation.ch</a>) und gegebenenfalls auch vor Ort (Hinweistafel auf dem Grabfeld) bekannt gemacht. Die Angehörigen bzw. die Grabhaltenden werden – soweit ihre Kontaktdaten bekannt sind – persönlich über die geplante Grabaufhebung und allfällige Alternativen informiert. Das dazu erforderliche Zugriffsrecht auf die Gemeinderegistersysteme-Plattform wird neu in Artikel 15 nFHR geregelt.</p> <p>Gemäss Absatz 2 werden wie bisher bei Grabaufhebungen lediglich das Grabmal und die Bepflanzungsfläche geräumt. Die sterblichen Überreste inkl. der Urnen und Säрге werden grundsätzlich in der Erde belassen, so dass die Totenruhe auch nach der Grabaufhebung unangetastet bleibt. Dies wird – um Missverständnisse zu vermeiden – neu ausdrücklich festgehalten. Die Asche von nicht abgeholten Urnen aus aufgehobenen Urnennischen wird praxisgemäss an einem würdigen, der Öffentlichkeit nicht näher benannten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.</p>	
	<p><b>Art. 12 Zuständigkeiten</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>entscheidet über Neuanlagen, Erweiterungen, wesentliche Umgestaltungen sowie Aufhebungen von Friedhöfen;</li> <li>bestimmt die für das Friedhofswesen zuständige Stelle;</li> <li>erlässt Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement; und</li> <li>legt die Tarife für die nicht hoheitlichen Leistungen fest.</li> </ol>	<p>Diese Bestimmung, die keine direkte Entsprechung im aktuellen Reglement hat, legt die Zuständigkeiten des Gemeinderats ausdrücklich fest und ermächtigt diesen, Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu erlassen (Friedhof- und Grabmalverordnung) sowie in der Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgelteverordnung; EV; SSSB 154.12) die Tarife für die nicht hoheitlichen Leistungen festzulegen (Pauschale für Benützung der Abdackungshalle, Pflanzauftrag, etc.).</p>	

<p><b>Art. 13 Gebühren</b></p> <p>Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000. Bis zum Erlass dieses Reglements bleiben die bisherigen Bestimmungen für die Gebührenerhebung in Kraft.</p>	<p><b>Art. 13 Gebühren</b></p> <p>1 Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000<sup>8</sup> über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement).</p> <p>2 In folgenden Fällen sind die Gebühren anteilmässig geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kürzere oder längere Vergabedauer;</li> <li>b. Verlängerung der Vergabedauer; und</li> <li>c. Weiterführung von Reihengräbern bis zur Aufhebung.</li> </ul> <p>3 Es besteht kein Rückerstattungsanspruch, wenn nachträglich auf die Ausübung eines Rechts verzichtet wird oder ein Grab von Amtes wegen aufgehoben wird. In Härtefällen gilt Artikel 22 des Gebührenreglements<sup>9</sup> sinngemäss.</p>	<p>Wie bis anhin richtet sich die Gebührenerhebung im Friedhofswesen nach dem städtischen Gebührenreglement (Anhang V, Ziffer 4.1). Darauf verweist Absatz 1. Die vorliegenden Änderungen der Friedhofsgesetzgebung werden im Gebührenreglement soweit erforderlich nachvollzogen und zeitgleich dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet. Da das teilrevidierte Gebührenreglement zusammen mit dem neuen Friedhofsreglement in Kraft gesetzt werden soll, sind Übergangsbestimmungen betreffend die Gebühren nicht erforderlich. Eine Gebührenerhöhung im Friedhofswesen ist mit einer Ausnahme nicht vorgesehen.</p> <p>Absatz 2 listet diejenigen Fälle auf, bei den Gebühren anteilmässig geschuldet sind.</p> <p>Die Friedhofsgebühren werden praxisgemäss im Voraus bezahlt. Deshalb hält Artikel 11 Absatz 3 nFHR neu ausdrücklich fest, dass kein Rückerstattungsanspruch besteht, wenn nachträglich auf die Ausübung eines Rechts verzichtet wird oder ein Grab von Amtes wegen aufgehoben wird. Zu denken ist beispielsweise an den nachträglichen Verzicht auf die verlängerte Vergabedauer oder an die Aufhebung eines verwahrlosten Grabes. Stellt die Nichtrückerstattung bereits bezahlter Gebühren eine unverhältnismässige Härte dar, kann darauf verzichtet werden. Zuständig für den Entscheid sind bis 5000 Franken die Direktionen, darüber der Gemeinderat oder der Stadtrat (Art. 22 Abs. 2 GebR sinngemäss).</p> <p>Die Verwendung bzw. die Entnahme der im Voraus bezahlten Entgelte für die Grabbepflanzung sowie der im Voraus bezahlten Gebühren für den Grab- und Grabfeldunterhalt aus der Spezialfinanzierung «Grabbepflanzung und -unterhalt» richtet sich auch in Zukunft nach dem Reglement vom 21. August 2008 über die Spezialfinanzierung Grabbepflanzung und – unterhalt (Grabspezialfinanzierungsreglement; GSR; SSSB 556.53).</p>	
<p><b>Art. 15 Haftungsausschluss</b></p> <p>Die Stadt Bern ist nicht haftbar für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.</p>	<p><b>Art. 14 Haftungsausschluss</b></p> <p>Die Stadt Bern ist nicht haftbar für die Beschädigung von Gräbern sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.</p>	<p>Die Bestimmung zum Haftungsausschluss wird aus dem geltenden Recht übernommen (bisher Art. 15 FHR). Demgemäss ist die Stadt Bern nicht haftbar für die Beschädigung von Gräbern sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.</p>	
	<p><b>Art. 15 Zugriff auf Gemeinderegistersysteme-Plattform</b></p> <p>Die für die Friedhofverwaltung zuständigen Personen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, namentlich zur Ermittlung der Angehörigen resp. der Grabhaltenden, auf die Gemeinderegistersysteme-Plattform im Abrufverfahren zuzugreifen.</p>	<p>Neu soll im Friedhofreglement eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden für den Zugriff der Friedhofsverwaltung auf die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES). Die Mitarbeitenden der Friedhofverwaltung sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Daten der Gemeinderegistersysteme-Plattform angewiesen, namentlich zur Ermittlung der Kontaktangaben von Grabhaltenden oder weiteren Angehörigen der verstorbenen Person (z.B. zwecks Zustellung wichtiger Informationen, Mahnungen betreffend die Grabbepflanzung oder bei Grabaufhebungen). Besonderes schützenswerte Personendaten sind nicht betroffen. Bereits heute besteht im Rahmen der Applikation mpsFIM</p>	

<sup>8</sup> GebR; SSSB 154.11

<sup>9</sup> GebR; SSSB 154.11

		eine Schnittstelle zur Einwohnerkontrolllösung innoSolV. Dies reicht aber nicht aus, da häufig Umzüge über die Stadtgrenze hinaus erfolgen und die Feststellung der neuen Adresse über die Gemeindeverwaltungen ausserordentlich viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Möglichkeit, mittels GERES-Zugriff kantonsweit Adressen abgleichen zu können ist bei Weitem ressourcenschonender als Adressabklärungen bei Einwohnerdiensten im ganzen Kanton per Mail und Telefon im Einzelfall. In diesem Zusammenhang müssen auch die Berechtigungsregeln der Stadt Bern für die GERES-Plattform gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 2. Februar über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen in der Stadt Bern (PDS V; SSSB 152.051) angepasst werden.	
<p><b>Art. 16 Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b></p> <p>1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonaler Gesetzgebung bestraft.</p> <p>2 (aufgehoben)</p> <p>3 Verfügungen können innert 30 Tagen bei der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie angefochten werden. Die Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die kantonalen Rechtsmittel.</p>	<p><b>Art. 16 Rechtsmittel</b></p> <p>1 Verfügungen untergeordneter Verwaltungseinheiten unterliegen gemäss Artikel 154 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>10</sup> der Beschwerde an die zuständige Direktion.</p> <p>2 Der weitergehende Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>11</sup> über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	Die Rechtsmittel (verwaltungsinternes und verwaltungsexternes Beschwerdeverfahren) wurden an das geltende Recht und die geltende Zuständigkeitsordnung gemäss städtischer Organisationsverordnung angepasst. Materiell ergeben sich keine Änderungen.	
<p><b>Art. 16 Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b></p> <p>1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonaler Gesetzgebung bestraft.</p> <p>2 (aufgehoben)</p> <p>3 Verfügungen können innert 30 Tagen bei der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie angefochten werden. Die Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die kantonalen Rechtsmittel.</p>	<p><b>Art. 17 Strafbestimmungen</b></p> <p>1 Der Gemeinderat kann zur Durchsetzung der Friedhofsgesetzgebung Strafbestimmungen erlassen.</p> <p>2 Das Gemeindebussenverfahren richtet sich nach den Artikeln 58 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Mai 1998<sup>12</sup> i.V.m. den Artikeln 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>13</sup>.</p>	Das neue FHR enthält keine Verhaltensweisen mehr, welche unter Strafe gestellt werden sollen. Diese sollen aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung auf Stufe Verordnung geregelt werden. Artikel 17 Absatz 1 ermächtigt den Gemeinderat zum Erlass entsprechender Bestimmungen.	
<p><b>Art. 17 Inkrafttreten und Übergangsrecht</b></p> <p>1 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.</p> <p>2 Es ersetzt die das Friedhofswesen betreffenden Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern vom 26. November 1992.</p> <p>3 Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf alle bei Inkrafttreten hängigen Geschäfte Anwendung.</p>	<p><b>Art. 18 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements fest.</p>	Das totalrevidierte Friedhofreglement soll gemeinsam mit der totalrevidierten Verordnung und den geänderten Bestimmungen im Gebührenreglement in Kraft treten. Es erscheint daher gerechtfertigt, das Inkrafttreten an den Gemeinderat zu delegieren (Art. 18 Abs. 1 nFHR).	

<sup>10</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>11</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>12</sup> GG; BSG 170.11

<sup>13</sup> GV; BSG 170.111

	<b>Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Das Friedhofreglement der Stadt Bern vom 13. August 1998 wird aufgehoben.	Infolge Totalrevision des Friedhofreglements muss der bisherige Erlass formell aufgehoben werden.	
Bern, 13. August 1998 NAMENS DES STADTRATS	Bern, Datum NAMENS DES STADTRATS		

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen <sup>14</sup>	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
4.	STADTGRÜN			4.	STADTGRÜN				
4.1	Friedhof- und Bestattungsgebühren	Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Bern	Auswärtige	4.1	<b>Friedhof- und Bestattungsgebühren</b>	Einwohnende (gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a Bestattungsreglement <sup>15</sup> )	Andere		
4.1.1	Grabverwaltungsgebühren Führen der Kontrolle, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit Grabaufhebung, Abklärung i.S. Grabstein etc.			50	70			4.1.1	<i>Grabverwaltungsgebühren</i>
4.1.2	Grabplatzgebühren			4.1.2	<i>Grabplatzgebühren (bei Verlängerung der Vergabedauer pro rata)</i>			Die Struktur von Ziffer 4.1.2 folgt neu derjenigen von Art. 4 nFHR. Aufgrund der Verlängerungsmöglichkeit (Art. 10 Abs. 4 nFHR) wird darauf verwiesen, dass bei einer Verlängerung die Gebühren pro rata anfallen. Wie viele Särge/Urne pro Grabplatz beigesetzt werden können, ergibt sich neu aus Anhang I zur nFHV.	
4.1.2.1	Reihengräber:			4.1.2.1	<i>Reihengräber:</i>			Kindergräber sind heute keine Reihengräber mehr, weshalb die Gebühr für Kindergräber neu bei den Gebühren unter Ziff. 4.1.2.2 genannt wird.	
4.1.2.1.1	Urnenreihengrab Erwachsene 20 Jahre / max. 4 Urnen / nicht verlängerbar	1200	1500	4.1.2.1.1	<i>Sargreihengrab, Vergabedauer 20 Jahre</i>	1500	2000		
4.1.2.1.2	Sargreihengrab Erwachsene (inkl. Moslemgrabfeld) 20 Jahre / max. 1 Sarg und 4 Urnen / nicht verlängerbar	1500	2000	4.1.2.1.2	<i>Diakonissengrab, Vergabedauer 20 Jahre</i>	0	750		

<sup>14</sup> Aufgrund der vollständigen Überarbeitung (Struktur, Begrifflichkeiten etc.) werden die genauen Änderungen nicht mittels Markierung (kursiv/durchgestrichen) angezeigt. Bei den Erläuterungen werden alle Änderungen inhaltlicher Art erläutert und die grösseren Änderungen betreffend Struktur und Begrifflichkeiten vermerkt. Wo keine Erläuterungen stehen, werden die Bestimmungen inhaltlich übernommen.

<sup>15</sup> BSR; SSSB 556.1

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen <sup>14</sup>	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
4.1.2.1.3	Sargreihengrab Kinder bis 14 Jahre 20 Jahre / max. 1 Sarg und 2 Urnen / nicht verlängerbar	0	0	4.1.2.1.3	Urnenreihengrab, Vergabedauer 20 Jahre	1200	1500		
4.1.2.1.4	Diakonissengrab	0	750	4.1.2.2.	Wahlgräber:				
4.1.2.2	Wahlgräber:			4.1.2.2.1	Freie Anordnung				
4.1.2.2.1	Urnenhaingrab freie Anordnung im Hain / 20 Jahre / max. 4 Urnen / nicht verlängerbar	1800	2000	4.1.2.2.1. 1	Urnenhaingrab, Vergabedauer 20 Jahre	1800	2000		
4.1.2.2.2	Familiengrab freie Anordnung / 40 Jahre / pro 20 Jahre 1 Sarg und unbeschränkte Urnenzahl / verlängerbar	6000	1200 0	4.1.2.2.1. 2	Familien- und Verbundenheitsgrab (Sarg / Urne), Pro Grabstelle, Vergabedauer 20 Jahre (optional 40 Jahre)	3000 (6000)	6000 (120 00)	Familien- und Verbundenheitsgräber können neu für 20 oder 40 Jahre vergeben werden. Entsprechend werden die Kosten pro Grabstelle für eine Vergabedauer von 20 oder 40 Jahren angegeben. Bei einem Doppelgrab fallen für 20 Jahre bspw. Gebühren in der Höhe von 6000 Franken an.	
4.1.2.3	übrige Grabarten:			4.1.2.2.2	Vorbereitet				
4.1.2.3.1	Urnennischen 20 Jahre / verlängerbar	2000	4000	4.1.2.2.2. 1	Urnenthemengrab, Vergabedauer 20 Jahre - Einzelgrab (inkl. Namensnennung) - Doppelgrab (inkl. Namensnennung)	950 1750	1350 2550	Die Gebühr für die Namensnennung war bisher separat in Anhang 5 Ziff. 3.5bis EV geregelt. Neu wurde diese Gebühr in die Gebühr für das Urnenthemengrab integriert, da die Namensnennung bei dieser Grabart verpflichtend ist. Total bleibt die Gebühr aber gleich.	
4.1.2.3.2	Gemeinschaftsgrab für Urnen, Gruft und Rasen	0	750	4.1.2.2.2. 2	Urnennische inkl. nicht gestaltet Deckplatte, Vergabedauer 20 Jahre	2000	4000		
4.1.2.3.3	Grab nicht meldepflichtige Frühgeburt Urne oder Sarg	0	0	4.1.2.3	Kindergräber				
				4.1.2.3.1	Grab für Kinder bis 18 Jahre (Sarg / Urne), Vergabedauer 20 Jahre Kinder bis 18 Jahre zahlen in allen Reihengräbern sowie in allen Urnenthemengräbern ebenfalls keine Grabplatzgebühren	0	0	Neu zahlen Kinder bis 18 Jahre (bisher 14 Jahre) in Kindergräbern, Reihengräbern und Urnenthemengräbern keine Grabplatzgebühren.	
4.1.2.3.4	Gemeinschaftswiesengrab für Säрге 20 Jahre / max. 1 Sarg / nicht verlängerbar	0	750	4.1.2.4	Gemeinschaftsgräber				
4.1.2.3.5	Urnenthemengrab freie Anordnung im Themenfeld / 20 Jahre / nur 1 Urne / nicht verlängerbar	800	1200	4.1.2.4.1	Grab für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder, Vergabedauer 10 Jahre	0	0		
				4.1.2.4.2	Gemeinschaftsgrab Sarg, Urne oder Aschengruft, Vergabedauer 20 Jahre	0	750		
				4.1.3	Reservationsgebühren			Bei den Reservationsgebühren handelt es sich um eine neue Gebührenart, weil bisher Reservationen nicht möglich waren.	

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR			Erläuterungen <sup>14</sup>	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende	
				4.1.3.1	Reservationsgebühren pro Jahr (Familien- und Verbundenheitsgrab, pro Grabstelle)	50	100	Neu soll die Reservation bei Familien- und Verbundenheitsgräbern möglich sein (Art. 7 Abs. 4 nFHV).	
4.1.3	Bestattungen / Beisetzungen		1200	4.1.4	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren (inkl. Erstanlage Grab)			Die Struktur von Ziffer 4.1.4 folgt derjenigen von Art. 4 nFHR. Die enthaltenen Leistungen werden in Art. 8 nFHV umschrieben.	
4.1.3.0	Kinder bis 14 Jahre: Es werden keine Bestattungs- / Beisetzungsgebühren erhoben			4.1.4.1	Erdbestattung				
4.1.3.1	Urnenbeisetzung:			4.1.4.1.1	Bestattung Sarg in Reihen- oder Wahlgrab	1000	1200		
4.1.3.1.1	Beisetzung Urne in Reihen-, Hain-, Themen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Bringen der Urne zum Grab, Beisetzen der Urne, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs	200	220	4.1.4.1.2	Bestattung Sarg in Gemeinschaftsgrab	1000	1200	Die Gebühr wurde erhöht, weil der Aufwand gleich hoch ist wie bei Reihen- oder Wahlgräbern.	
4.1.3.1.2	Beisetzen Urne in Urnennische Öffnen der Nische, Bringen der Urne zur Nische, Beisetzen der Urne, Schliessen der Nische, Platzieren der Kränze und Blumen, nach Ablauf der Konzessionsdauer Beisetzen der Asche im Friedhofareal	200	220	4.1.4.1.3	Gleichzeitige Bestattung Exhumationssarg in offenes Grab (Bei der Bestattung eines Exhumationssargs in ein <u>neues</u> Grab richten sich die Gebühren nach den vorangehenden Ziffern.)	0	0	Diese Gebühr wurde bisher unter Ziff. 4.1.5.4 aufgeführt.	
4.1.3.1.3	Beisetzen Urne in Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft) Öffnen des Grabs, Beisetzen der Urne/Asche, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen	0	220	4.1.4.2	Urnenbeisetzung (auch Tierurnen)			Neu werden auch Tierurnen erwähnt.	
4.1.3.1.4	Gleichzeitige Beisetzung jeder weiteren Urne in Reihen-, Hain-, Familiengrab oder Nische	100	110	4.1.4.2.1	Beisetzen Urne in Reihen- oder Wahlgrab	200	220		
4.1.3.2	Bestattung Sarg:			4.1.4.1 2.2	Beisetzen Urne/Asche in Gemeinschaftsgrab	0	220		

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen <sup>14</sup>	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
4.1.3.2.1	Bestattung Sarg in Reihen- oder Familiengrab sowie in Moslemgrabfeld Öffnen des Grabs, Bringen des Sarges zum Grab, Bestatten des Sarges, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs Bestattung Exhumationssarg in neues Grab Öffnen des Grabs, Bringen des Sarges zum Grab, Bestatten des Sarges, Schliessen des Grabs (zuzüglich Ziff. 4.1.5.3)	1000	1200	4.1.4.2.3	<i>Gleichzeitige Beisetzung jeder weiteren Urne in offenes Grab</i>	100	110		
4.1.3.2.2	Bestattung Sarg Kinder bis 14 Jahre in Kindergrab Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1			4.1.4.3	<i>Sargbestattung / Urnenbeisetzung von Kindern bis 18 Jahre und nicht meldepflichtigen, zu früh geborenen Kindern</i>	0	0	Neu ist Bestattung und Beisetzung bis 18 Jahre (bisher 14 Jahre) unentgeltlich.	
4.1.3.2.3	Beisetzen Urne oder Särgelein nicht meldepflichtige Frühgeburt								
4.1.3.2.4	Gemeinschaftswiesengrab für Särge Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1, ohne Setzen des Holzkreuzes	0	1000						
4.1.3.2.5	Bestattung Exhumationssarg in zu öffnendes Grab	1000	1200					Alle Exhumationsgebühren werden neu unter Ziff. 4.1.6 aufgelistet.	
4.1.3.2.6	Zuschlag für Tieferlegen eines Zink- oder Eichensargs	220	220					Der Zuschlag für Tieferlegen eines Zink- oder Eichensargs wurde gestrichen.	
4.1.4	Erstanlage des Grabs			4.1.5	<i>Gebühren Grabunterhalt (bei Verlängerung der Vergabedauer pro rata)</i>			Die Struktur von Ziffer 4.1.2 folgt derjenigen von Art. 4 nFHR. Aufgrund der Verlängerungsmöglichkeit (Art. 10 Abs. 4 nFHR) wird darauf verwiesen, dass bei einer Verlängerung die Gebühren pro rata anfallen. Welche Leistungen enthalten sind ergibt sich aus Art. 13 nFHV.	
4.1.4.1	Erstanlage Reihen-, Hain-, Moslemgrab Auffüllen des Grabs mit Humus, Herrichten des Grabs, Erstellen des Pflanzrandes, Dauerbegrünung – wenn das Grab nicht durch die Hinterbliebenen, beauftragte Dritte bepflanzt wird resp. wenn kein Bepflanzungsauftrag erteilt wird	in Bestattungsgebühr inbegriffen	in Bestattungsgebühr inbegriffen	4.1.5.1	<i>Reihengrab, Grabunterhalt 20 Jahre</i>	1000	1200		
				4.1.5.2	<i>Wahlgräber</i>				
4.1.4.2	Erstanlage Familiengrab Leistungen wie Ziff. 4.1.4.1	nach Aufwand	nach Aufwand	4.1.5.2.1	<i>Freie Anordnung</i>				

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen <sup>14</sup>	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
4.1.5	Exhumation			4.1.5.2.1.1	Urnenhaingrab, Grabunterhalt 20 Jahre	1200	1400		
4.1.5.1	Urnenausgrabung aus Reihen-, Hain-, Themen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Urne, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Platzes, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung	220	220	4.1.5.2.1.2	Familien- und Verbundenheitsgrab, Pro Grabstelle, Vergabedauer 20 Jahre (optional 40 Jahre)	1500 (3000)	2000 (4000)		
4.1.5.2	Gleichzeitige Ausgrabung jeder weiteren Urne	55	55	4.1.5.2.2	Vorbereitet				
4.1.5.3	Sargausgrabung aus Reihen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Überreste, Legen der Überreste in Exhumationssarg, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Grabs, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung (ohne Exhumationssarg)	2500	2500	4.1.5.2.2.1	Urnenhemengräber - Einzelgrab, Grabunterhalt 20 Jahre - Doppelgrab, Grabunterhalt 20 Jahre	650 1300	900 1800		
4.1.5.4	Bestattung Exhumationssarg in offenes Grab Gleichzeitiges Verlegen eines Sarges (Exhumation) in ein anderes Grab anlässlich der Beerdigung eines/r Verstorbenen (zuzüglich Ziff. 4.1.5.3)	0	0	4.1.5.2.2.2	Urnenische, Grabunterhalt 20 Jahre	320	380		
4.1.6	Beitrag an Pflege des Grabs und des Grabfeldes Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfelder, anlässlich welchen bei Bedarf die einzelnen Gräber gegossen und gejätet werden, die Ränder der Gräber und die Sträucher zurückgeschnitten werden, die Bepflanzung der letzten Saison abgeräumt wird, der Rasen gemäht, das Laub weggeräumt und die Wege unterhalten werden			4.1.5.3	Kindergrab	1000	1200	Bisher fehlte eine spezifische Gebühr für den Grabunterhalt der Kindergräber. Da Kindergräber früher als Reihengräber gestaltet waren, wurde die Gebühr für Reihengräber erhoben. Neu wird die Gebühr in einer eigenen Ziffer festgehalten. Die Höhe wurde nicht verändert.	
4.1.6.1	Beitrag Reihengrab inkl. Moslemgrabfeld für die gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	1000	1200	4.1.5.4	Gemeinschaftsgräber				
4.1.6.2	Beitrag Haingrab für gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	1200	1400	4.1.5.4.1	Grab für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder, Grabunterhalt 10 bzw. 20 Jahre	0	0		
4.1.6.3	Beitrag Familiengrab (pro gekaufte Grabstelle) für 40 Jahre	3000	4000	4.1.5.4.2	Gemeinschaftsgrab (Sarg, Urne oder Aschengruft), Grabunterhalt 20 Jahre	200	550		
4.1.6.4	Beitrag Urnenische für 20 Jahre	320	380						
4.1.6.5	Beitrag Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft)	200	550						

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen <sup>14</sup>	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
4.1.6.6	Beitrag Grabfeld nicht meldepflichtige Frühgeburt	0	0						
4.1.6.7	Beitrag Grabfeld Urnenthemengräber für gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	650	900						
				4.1.6	<i>Gebühren Entnahme sterblicher Überreste</i>			Die Exhumationsgebühren waren bisher an unterschiedlichen Stellen aufgelistet. Neu sollen sie alle unter Ziff. 4.1.6 zusammengefasst werden.	
				4.1.6.1	<i>Sargausgrabung</i>	2500	2500	Bisher Ziffer 4.1.5.3	
				4.1.6.2	<i>Urnenausgrabung / Urnenentnahme aus Nische</i>	220 / 110	220 / 110	Bisher Ziffer. 4.1.5.1. Die Gebühr für die Urnenentnahme aus der Nische wird neu tiefer angesetzt, weil der Aufwand dafür geringer ist.	
				4.1.6.3	<i>Gleichzeitige Ausgrabung jeder weiteren Urne</i>	55	55	Bisher Ziffer 4.1.5.2.	
				4.1.6.4	<i>Ausgrabung oder Grabverlegung aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse</i>	0	0		
				4.1.7	<i>Gebühren Namensnennung Gemeinschaftsgrab (abhängig von verwendetem Material)</i>	150-300	150-300	Die Gebühr für die Namensnennung Gemeinschaftsgrab war bisher in Anhang 5 Ziff. 3.5.1 bis 3.5.5 EV geregelt. Neu wird sie ins GebR übertragen, da keine freie Wahl bezüglich des Anbieters besteht. Neu wird zudem eine Spannbreite angegeben. Die konkrete Gebühr orientiert sich an dem auf dem jeweiligen Friedhof verwendeten Material.	